

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-0160
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 06.12.2022

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zur Datenschutzproblematik bei Sofatutor

Sehr geehrte(r) 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 7. November 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Im Rahmen der Veröffentlichung unter <https://www.kuketz-blog.de/sofatutor-uebermittlung-personenbeziehbarer-daten-von-kindern-an-tiktok-facebook-und-co/> wurde bekannt, dass es bei der Nutzung von Sofatutor zu problematischen Vorgängen zu Ungunsten der informationellen Selbstbestimmung von Nutzer*innen kommen kann. Das Kultusministerium verteilte bzw. ließ über staatliche Schulen im großen Umfang Lizenzen an hessische Schüler*innen verteilen.

- 1) Wie viele Lizenzen wurden seitens des Kultusministeriums bzw. Schulen verteilt?
- 2) Ist das Kultusministerium in der Lage nachzuvollziehen, welche Schüler*innen eine Lizenz erhalten haben?
- 3) Ist das Kultusministerium in der Lage, nachzuvollziehen, über welche Schule Lizenzen

an Schüler*innen weitergegeben wurden?

4) Hat oder wird das Kultusministerium zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Informationen/Hinweise zu der eingangs skizzierten Problematik an die betroffenen Schüler*innen/Eltern, die beteiligten Schulen (so dass diese informieren können) oder alle Schulen, die man zur Weitergabe des Lizenzangebots angehalten hat, geben? (mit der Bitte um Transparenz)“

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1)

Jede Schule erhielt vor den Sommerferien 2021 eine Lizenz. Der Zugang erfolgte über einen schulspezifischen Code, der an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden sollte. Dem Code waren entsprechend der Schülerinnen und Schüler-Anzahl der Schulen ausreichend Zugänge hinterlegt. Somit wurde allen Schülerinnen und Schülern eine Zugangsmöglichkeit eröffnet. Das Angebot war auf die Zeit der hessischen Sommerferien 2021 begrenzt.

Die tatsächliche Anzahl eingelöster Codes beläuft sich auf 19.470.

Zu 2) und 3)

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen amtliche Informationen vor, über welche Schulen die Zugangscodes genutzt wurden.

Für die Nutzbarkeit des Angebots war eine Anmeldung mit einer E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort erforderlich. Die Angabe eines Klarnamens hingegen war für die Nutzung der Plattform nicht erforderlich. Darauf wurde in der Informations-E-Mail, die vom Hessischen Kultusministerium an die Schulen, den Landeselternbeirat sowie die Landesschülervertretung versendet wurde, hingewiesen: „Mit dem Code lässt sich ein Account auf sofatutor.com erstellen. Dort gibt die Schülerin/der Schüler seine E-Mail-Adresse ein und legt ein Passwort fest. Nach Zustimmung zu den AGB ist der Account freigeschaltet. Die Schülerinnen und Schüler benötigen keine weiteren Daten außer eine E-Mail-Adresse. Diese muss keinen Klarnamen enthalten. Mit der E-Mail-Adresse und dem Passwort können sich die Schülerinnen und Schüler von jedem Gerät aus im

Browser oder in der sofatutor-App (...) anmelden und auf alle Inhalte zugreifen.“ (E-Mail des Hessischen Kultusministeriums vom 26. Juli 2021).

Dies vorangestellt liegen keine amtlichen Informationen darüber vor, welche Schülerinnen und Schüler die Zugangscodes genutzt haben.

Zu 4)

Es liegen keine amtlichen Informationen dazu vor.

Sollte festgestellt werden, dass Verarbeitungstätigkeiten unter Nutzung der Sofatutor-Plattform nicht datenschutzkonform gestaltet werden konnten, wird das Hessische Kultusministerium umgehend alle Schulen informieren, die das Angebot aktiv genutzt haben bzw. die zugewiesenen Zugangscodes eingelöst haben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

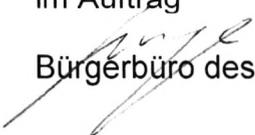
Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums